

Kausalität und Zurechnung

Von Rechtsanwalt Manzur Esskandari und Rechtsanwältin Nicole Schmitt

A. Grundwissen

Bei einem Rückgriff auf das obige Aufbauschema für das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt sehen wir, daß im objektiven Tatbestand vor allem zu prüfen sind:

- Täter
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität
- objektive Zurechnung.

Dabei sind Kausalität und objektive Zurechnung die Merkmale, die die Tathandlung mit dem Taterfolg verknüpfen. Im Gutachten sind zu all den genannten Merkmalen des objektiven Tatbestandes Ausführungen erforderlich. Welchen Umfang die Ausführungen erfordern, orientiert sich jedoch an den Besonderheiten des konkreten Falles. Wenn A den B mit einem Beil erschlägt, liegt unzweifelhaft der objektive Tatbestand des Totschlags, § 212 StGB, vor. Daß A tauglicher Täter von § 212 StGB ist, die Tathandlung im Zuschlagen mit dem Beil bestand, der Taterfolg mit dem Tod des B eingetreten ist, das Zuschlagen mit dem Beil kausal für den Tod des B war und schließlich der Tod des B A objektiv zugerechnet werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Dies wäre ein Fall, in dem sich der Klausurbearbeiter auf kurze und prägnante Ausführungen im sog. konzilianten Urteilsstil (siehe oben, Übungsgutachten) beschränken kann. Demgegenüber können Sachverhalte im Bereich von Kausalität und Zurechnung zahlreiche besondere Probleme aufweisen. Hierzu zunächst die nachfolgenden Übersichten:

Tathandlung → **Kausalzusammenhang** → Taterfolg

Bei den Erfolgsdelikten erfolgt die Verknüpfung zwischen Handlung und Erfolg durch den Kausalzusammenhang. Grundlage jeder Zurechnung ist die Äquivalenztheorie. **Kausal ist nach der Äquivalenztheorie jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der konkrete Erfolg entfiel ("conditio sine qua non").** Im einzelnen gilt:

- Alle Bedingungen sind gleichwertig
- Abzustellen ist auf den konkret eingetretenen Erfolg (In dieser Weise? Unter diesen Umständen? Zu dieser Zeit?); Reserveursachen und hypothetische Kausalität sind unbeachtlich
- Kein Regreßverbot: das Dazwischentreten Dritter oder des Opfers selbst unterbrechen den Kausalzusammenhang nicht, wenn die Bedingung bis zum Erfolgseintritt fortwirkt

Für die Fallbearbeitung ist somit zusammenfassend zu merken, daß Probleme von Kausalität und objektiver Zurechnung im Gutachten immer strikt zu unterscheiden sind. Da die Kausalität nach der Äquivalenztheorie ausschließlich den naturgesetzlichen Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg meint, während die objektive Zurechnung den normativem Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg betrifft, kann sich eine Überschneidung nicht ergeben. Ob also eine Handlung für einen konkreten Erfolg kausal war, hat nichts mit der Frage zu tun, ob zwischen Handlung und Erfolg auch ein objektiver Zurechnungszusammenhang besteht.

B. Beispielsfälle

I. Fallgruppe 1:

1. A besorgt B eine Waffe, mit der B den X erschießt.

Ist das Verhalten des A kausal für den Tod des X?

2. A erschießt B, der sich gerade auf dem Weg zu seinem PKW befindet. Wie sich später herausstellt, wäre B wenig später ohnehin ums Leben gekommen, weil an seinem Wagen eine Bombe angebracht war, die beim Anlassen des Motors explodiert wäre.

War das Verhalten des A kausal für den Tod des B?

3. Mörder M ist zum Tode verurteilt. Er soll durch die Guillotine getötet werden. Der Vater V des Opfers löst aus Rache den Mechanismus aus, kurz bevor es der Henker tun kann.

War V kausal für den Tod des M?

4. A und B reichen C je einen Stock, damit dieser O verprügeln kann. C ergreift den Stock des B. B behauptet, er sei "unschuldig", weil C, falls er O nicht mit seinem, dann eben mit A's Stock verprügelt hätte.

War B's Verhalten kausal für den Erfolg?

5. A wirft einen Stein nach B und trifft ihn am Hinterkopf. B ist vergleichsweise nur leicht verletzt, dennoch stirbt er, weil er Bluter ist.

War das Verhalten des A kausal für den Tod des B?

II. Fallgruppe 2:

1. Um ihn zu töten, versetzen A und B den Tee des O unabhängig voneinander mit einer je für sich tödlichen Menge Gift. O trinkt den Tee und stirbt.

Waren A und B kausal für den Tod des O?

2. Um ihn zu töten, versetzen A und B den Tee des O unabhängig voneinander mit einer je für sich nicht tödlichen Menge Gift; beide Giftmengen zusammen sind aber tödlich. O trinkt den Tee und stirbt.

Waren A und B kausal für den Tod des O?

3. O hat zwei Feinde, A und B. Während A den O durch sukzessive Gaben eines langsam wirkenden Giftes töten will, erschießt B den O, bevor die tödliche Wirkung des Giftes eintritt.

Waren A und B kausal für den Tod des O?

III. Fallgruppe 3:

1. A möchte endlich seinen reichen Erbonkel O beerben. Er schickt O auf eine lange Flugreise, in der Hoffnung, daß das Flugzeug abstürzt. Dies passiert tatsächlich. O wird getötet.

War das Verhalten des A kausal für den Tod des O?

Kann dem A der Tod des O objektiv zugerechnet werden?

2. A möchte endlich seine reiche und kerngesunde Erbtante T beerben. Er besucht sie, weil er hofft, sie mit einer Virusgrippe anstecken und dadurch zu Tode bringen zu können. T infiziert sich tatsächlich und stirbt.

War das Verhalten des A kausal für den Tod der T?

Kann der Tod der T dem A objektiv zugerechnet werden?

3. B ist im Begriff, dem O einen Gewehrkolben auf den Kopf zu schlagen. Weil A den O durch einen Zuruf noch rechtzeitig warnen kann, trifft ihn der Schlag des B nicht am Kopf, sondern nur an der Schulter und verletzt ihn vergleichsweise gering.

War A kausal für die Verletzung des O?

Kann A die Verletzung des O zugerechnet werden?

IV. Fallgruppe 4:

1. A wirft einen Stein nach B und trifft ihn am Hinterkopf. B ist vergleichsweise nur leicht verletzt, dennoch stirbt er, weil er Bluter ist.

Kann A der Tod des B objektiv zugerechnet werden?

2. A schießt auf B, um ihn zu töten. B wird jedoch nur leicht verletzt. Auf der Fahrt ins Krankenhaus kommt B durch einen Autounfall um.

Kann A der Tod des B zugerechnet werden?

3. A verkauft an B Heroin, das sich dieser injiziert. B stirbt, weil er die Menge falsch dosierte.

Kann der Tod des B dem A zugerechnet werden?

C. Übungsfall

A und B sind miteinander verfeindet. Um ihn zu töten, sticht A mit dem Messer mehrfach auf B ein. Durch das Eingreifen einer vorbeifahrenden Polizeistreife kann B schwer - jedoch nicht tödlich - verletzt in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Bei der sofort erforderlichen Operation unterläuft dem behandelnden Arzt Dr. M leicht fahrlässig ein Kunstfehler, aufgrund dessen B verstirbt. Bei einer später durchgeführten Obduktion wird festgestellt, daß B wegen eines Hirntumors ohnehin nur noch ein Jahr zu Leben gehabt hätte.

Hat sich A nach § 212 I StGB des Totschlags strafbar gemacht?

Lösungsvorschlag

§ 212 I StGB

Indem A mehrfach auf B einstach, könnte er sich eines Totschlages gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) B ist verstorben. Der tatbestandliche Erfolg ist damit eingetreten.

b) A müßte für den Tod des B kausal geworden sein. Nach der Äquivalenztheorie ist jede Handlung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der konkrete Erfolg entfiere (conditio sine qua non). Hätte A nicht auf B eingestochen, so wäre dieser nicht ins Krankenhaus eingeliefert worden. Dann hätte B nicht sofort operiert werden müssen. Dr. M wäre kein Kunstfehler unterlaufen und B wäre folglich nicht wegen dieses Kunstfehlers verstorben. Somit kann die Handlung des A nicht hinweggedacht werden, ohne daß der Tod des B entfiere. Folglich war die Handlung des A kausal für den Tod des B.

c) Der Tod des B müßte dem A auch objektiv zurechenbar sein. Objektive Zurechenbarkeit liegt vor, wenn die tatbestandsmäßige Handlung eine rechtlich mißbilligte Gefahr geschaffen und sich diese in tatbestandstypischer Weise im Erfolg niedergeschlagen hat.

Durch die Stiche mit dem Messer auf B hat A eine rechtlich mißbilligte Gefahr geschaffen. Diese Gefahr müßte sich auch in tatbestandstypischer Weise im Todeserfolg niedergeschlagen haben. Dies ist der Fall, wenn es sich nicht um eine ganz ungewöhnliche, atypische Schadensfolge handelt oder wenn der Geschehensablauf nicht außerhalb aller Lebenserfahrung liegt. B ist aufgrund eines bei der Operation erfolgten leicht fahrlässigen Kunstfehlers gestorben. Daß ein solcher Kunstfehler bei einer Operation unterläuft, stellt keine atypische Schadensfolge dar und liegt auch nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung.

Durch den von Dr. M verursachten Kunstfehler könnte es jedoch am erforderlichen tatbestandstypischen Risikozusammenhang mangeln. Dieser würde nicht vorliegen, wenn der Tod des B allein in den Verantwortungsbereich des Dr. M fiel. Hierfür müßte Dr. M jedoch mit seiner Handlung eine völlig neue Gefahr und damit einen Erfolg geschaffen haben, der nicht mehr im Wertungszusammenhang zur Ersthandlung steht. Wird bei der Abwendung der vom Ersthandelnden geschaffenen Gefahr der tatbestandliche Erfolg verursacht, ist diese erfolgsvermittelnde Zweithandlung dem Ersthandelnden zuzurechnen, wenn dem

Zweithandelnden keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Wertungszusammenhang bleibt folglich in diesen Fällen bestehen.

Dr. M ist bei der sofort erforderlichen Operation nur ein leicht fahrlässiger Kunstfehler unterlaufen. Die leichte Fahrlässigkeit läßt den Wertungszusammenhang zu den Messerstichen des A nicht entfallen. Folglich hat sich die von A geschaffene Gefahr auch in tatbestandstypischer Weise im Erfolg niedergeschlagen.

Dem A ist der Tod des B folglich objektiv zurechenbar.

d) A hat somit den objektiven Tatbestand des § 212 I StGB verwirklicht.

2. Subjektiver Tatbestand

A müßte vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale. A stach mehrfach mit dem Messer auf B ein, um ihn zu töten. Die Messerstiche waren damit von der Absicht getragen, B umzubringen. A müßte auch wissentlich und willentlich im Hinblick auf den Kausalverlauf gehandelt haben. Dabei sind Abweichungen von dem vorgestellten Kausalverlauf unbeachtlich, die sich im Rahmen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen. Daß der Tod des B nicht unmittelbar durch die von A zugefügten Stichverletzungen, sondern durch den Kunstfehler bei der Operation eingetreten ist, liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung. Eine andere rechtliche Bewertung der Tat ist dadurch gleichfalls nicht gegeben. Folglich handelte A auch wissentlich und willentlich im Hinblick auf den Kausalverlauf.

A hat somit vorsätzlich gehandelt.

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. A hat somit rechtswidrig gehandelt.

III. Schuld

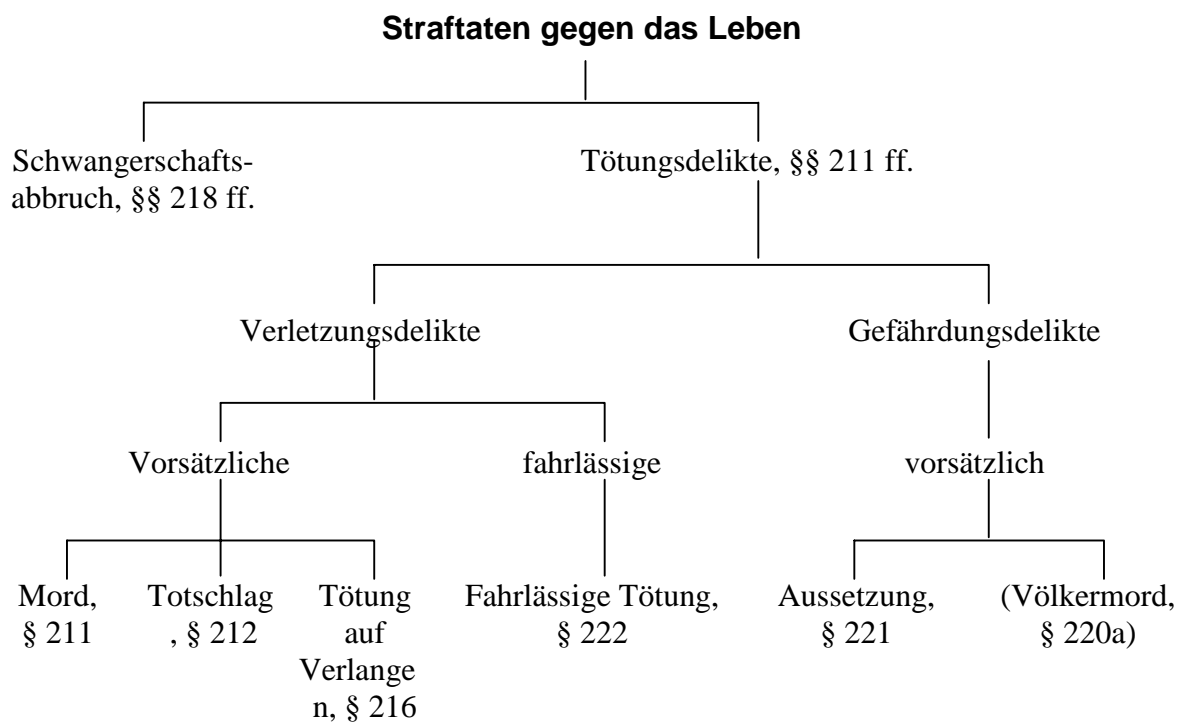
Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. A hat somit schuldhaft gehandelt.

IV. Ergebnis

A hat sich somit des Totschlags gem. § 212 I StGB schuldig gemacht.

D. Übersicht: Straftaten gegen das Leben

Die nachfolgende Übersicht soll verdeutlichen, an welcher Stelle des Strafgesetzbuches § 212 StGB einzuordnen ist:



© 1998 by Manzur Esskandari und Nicole Schmitt. All rights reserved.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Es steht den Nutzern allein zu persönlichen Zwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck, die Verbreitung - durch welches Medium auch immer - und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Autoren.